

**Gebührensatzung
für das Regionale Natur- und Kulturerlebniszentrum Leckerhölken
der Gemeinde Bothkamp**

**inkl. 2. Änderung vom 15.04.2013
(Datum des Inkrafttretens: 27.06.2013)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S.27) sowie des §5 der Benutzungssatzung des Regionalen Natur- und Kulturerlebniszentrums Leckerhölken der Gemeinde Bothkamp wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2010 die folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung des Regionalen Natur- und Kulturerlebniszentrums Leckerhölken der Gemeinde Bothkamp zu außergemeindlichen Zwecken werden von Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Für die Gebühren sind die Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Bothkamp zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

1. Jede Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
Die Höhe der Gebühr beträgt für

	Großer Saal	Friesenstube / Gaststube oder Clubraum
a) private Veranstaltungen Bothkamper Bürger	175,00 €	75,00 €
b) private Veranstaltungen auswärtiger Bürger	325,00 €	125,00 €
c) Veranstaltungen von Vereinen mit Bezug zum Barkauer Land	nach Vereinbarung	
d) sonstige Veranstaltungen	225,00 €	125,00 €
e) Regelmäßige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine aus dem Barkauer Land	nach Vereinbarung	
f) Sonstige regelmäßige Veranstaltungen	nach Vereinbarung	
g) Veranstaltungen für Jugendliche	nach Vereinbarung	
h) gewinnorientierte Veranstaltungen	nach Vereinbarung	

2. Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Bothkamp und der in der Gemeindevertretung Bothkamp vertretenen politischen Gruppierungen sind gebührenfrei. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Für die Nutzung der Küche ist zusätzlich eine Pauschale von 50,00 Euro zu entrichten. Die Küche ist gereinigt zu hinterlassen.
4. Die Auslagen für die Reinigung der Tischdecken werden nach Aufwand berechnet.
5. Bei unentgeltlicher Nutzung ist eine gesonderte Reinigungsleistung zu entrichten.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
3. Vor Beginn der Benutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr fällig und in bar bei Schlüsselübergabe zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bothkamp, den 15.07.2010

(DS)

gez. Jensen
Bürgermeister